



## Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### Betreiber

Gräbner Recycling und Entsorgung GmbH

### Standort

Chromstraße 70 in 33415 Verl

### Anlagenbezeichnung

Entsorgungsanlage

### Datum der Überwachung

09.01.2024

### Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 3,50 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 15,00 Stunden

Gesamtdauer: 18,50 Stunden

### Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Unangemeldet

### Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

### Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage



Datum der Veröffentlichung: 24. April 2024

Seite 2 von 3

## Grundlage der Überwachung

- BImSchG
- KrWG

## Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. In den Sortier- und Lagerhallen wurden wassergefährdende Stoffe wie Betriebsmittel teilweise nicht fachgerecht zwischengelagert, da sie beispielsweise nicht auf einer Auffangwanne standen. Zum Teil waren ausgetretene Flüssigkeiten zu erkennen, die dürrtig mit Bindemitteln abgestreut waren.
2. Östlich von der Sortier- und Lagerhalle wurde im Bereich der Feuerwehrbewegungsfläche eine Lagerfläche errichtet. In Boxen lagerten beispielsweise Grünabfälle oder Althölzer. Weiterhin wurde ein Generator zur Stromerzeugung für eine unzulässige Ballenpresse errichtet.
3. Südlich von der Sortierhalle (kleine Halle, Flurstück 47), auf dem Flurstück 4, wurde aus Verbundsteinen eine Lagerbox für Kunststoffabfälle errichtet. Die Box war überfüllt und es lagerten größere Mengen vor der Lagerbox.
4. Nördlich von der Sortier- und Lagerhalle wurde das Betriebsgrundstück um das Flurstück 102 erweitert. Auf der Fläche von Flurstück 102 und anteilig auf dem Flurstück 4 lagerten Abfälle wie Altreifen, Steintröge oder abgetrennte Stecker von Elektrogeräten (in Mülltonnen).
5. Entgegen der Nebenbestimmung D 5 wurde keine Lärmschutzwand an der Südwestspitze in einer Höhe von mindestens 2,50m errichtet.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

- In der Lager- und Sortierhalle wurde eine Ballenpresse errichtet und betrieben. Die Behandlung von Abfällen mit einer Ballenpresse ist nicht genehmigt.
- Lagermengen wurden überschritten, insbesondere bei den Abfällen Papier und Althölzer.
- Keine ordnungsgemäße Entwässerung/Abwasserbehandlung und Nichtvorliegen einer erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis
- Lagerung von Abfällen auf unbefestigten Flächen

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]



Datum der Veröffentlichung: 24. April 2024

Seite 3 von 3

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

### **Veranlasste Maßnahmen**

Anhörung nach § 28 VwVfG

Revisionsschreiben